

über das Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und andern Geisteswerken Statt gehabte Competenz der Consistorien und der Büchercommission.“ Es gehört hiernach die Entscheidung in Nachdrucksachen nicht mehr vor die Verwaltung; sondern vor die Gerichte. Von der Beschlußnahme wegen Confiscation eines Nachdrucks ist aber zu unterscheiden die provisorische Beschlagnahme. Zu dieser sind auch die Polizeibehörden an dem Orte, wo sich Buchdruckereien und Buchhandlungen befinden, ermächtigt und angewiesen. Hierin dürfte nach meinem Dafürhalten dieser Antrag seine Erledigung finden. — Dies war es, was ich über die speciellen Anträge der Deputation zu erwähnen hatte. Die Staatsregierung hat nun zu erwarten, ob diese oder welche andere Anträge an sie gelangen werden.

Dem habe ich aber noch eine allgemeine Betrachtung beizufügen.

Die Verordnung, um welche es sich hier handelt, ist vielfach gemißdeutet worden. Wie möchte dies auch befremden? Findet schon das Wort: „Censur“ so wenig Anklang, als manche andere Bezeichnung dennoch unerläßlicher Staatseinrichtungen, wie sollte man erwarten, daß Einrichtungen, welche das Censurwesen betreffen, im größern Publicum durchgängig mit Unbefangenheit aufgenommen werden! Ist man doch stets geneigt, in der Censur nur eine lästige Beschränkung, eine unnöthige Bevormundung, ein unbequemes Hemmnis freier Meinungsäußerung zu finden! Führt doch dies Mißbelieben so weit, es wohl gar zu vergessen, daß eben diese Censur auf landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen beruht, Grundlagen, die denn doch nicht hinweggedacht werden können! Unter solchen Umständen konnte es fürwahr nicht überraschen, daß eine Verordnung ihre Gegner fand, die zum Zweck hat, jenen gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung in angemessener Weise zu sichern. In der That — das Ministerium würde sich auf eine kaum zu rechtfertigende Weise einer, wenn auch mißlichen Verpflichtung überhoben haben, hätte es bei Uebernahme der Censurangelegenheiten unterlassen, auch diesen Verwaltungszweig innerhalb seiner Befugnisgrenzen zu ordnen. Und mehr als dies ist nicht geschehen. Wenn man dies verkennet, wenn man so weit geht, dieser Verordnung die Absicht unterzulegen, als habe dadurch der letzte Schimmer einer freien Bewegung der Presse unterdrückt werden sollen, so ist es gewiß die mildeste Deutung, wenn ich annehme, daß eine solche Behauptung auf einem gänzlichen Verkennen der vorwaltenden Verhältnisse beruht. Bedürfte es noch einer Rechtfertigung gegen eine solche Verdächtigung, so liegt diese am einfachsten und überzeugendsten in dem Umstande, daß durch die Verordnung seit ihrem nunmehr halbjährigen Bestehen Beschwerden über Beschränkung weder Seiten der Buchhändler, noch der Buchdrucker veranlaßt worden sind, wenn ich eine gleich anfangs bei dem Ministerium des Innern angebrachte Vorstellung ausnehme, welche einige Erleichterung in Bezug auf den technischen Gewerbebetrieb beantragte und zur Folge hatte. Ich darf noch hinzufügen, daß mir von sehr achtbaren Männern, welche jene Geschäfte im größten Umfange treiben, die bestimmte Versicherung ertheilt worden ist, daß nicht der entfernteste Anlaß

zur Unzufriedenheit mit der Art und Weise, wie die Censur gegenwärtig gehandhabt wird, vorhanden sei. Beschwerden über verweigertes „Imprimatur“ sind auch jetzt vorgekommen. Solche Beschwerden fanden aber früher und vielleicht in vermehrter Maße Statt und werden Statt finden, so lange Censur besteht! — Man spricht von Beschränkung der freien Presse! Werfen Sie, meine Herren, einen Blick auf die große Zahl der in unserm Vaterlande erscheinenden Flugschriften, Tageblätter, Journale; prüfen Sie unbefangen, und Sie werden zugeben, daß hier von übergroßer Beschränkung Etwas nicht wahrzunehmen ist. — Werfen Sie einen Blick auf die Instruction der Censoren. Sie schreibt vor: „Die Censoren haben die Erlaubniß zum Abdruck nur solchen Schriften zu versagen, deren Veröffentlichung der Staat, entweder vermöge seiner Bundespflichten, oder in Wahrnehmung seiner eignen Rechte und Interessen und der daraus entspringenden Pflichten, oder im Sinne des von ihm zu gewährenden Rechtsschutzes zu verhindern hat. In soweit daher nicht eine dieser Rücksichten eintritt, darf die freie Entwicklung des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens von der Censur nicht beschränkt werden, und selbst darin, daß der Censor eine Aeußerung für irrig oder ungereimt erkennt, liegt kein Grund zur Verweigerung der Druckereilaubniß. Schriften und Aufsätze, in welchen die Königl. Sächsische Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem innern Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe, Mißbräuche und Ungebührißnisse in der Verwaltung aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deswillen, weil sie in einem andern Sinne, als dem der Regierung oder einzelner Behörden geschrieben sind, nicht zu verwerfen. Aber ihre Fassung muß anständig und ihre Tendenz wohlmeinend sein.“ Ich sollte doch glauben, daß solche Bestimmungen nicht Zeugniß geben von einer engherzigen Tendenz, und daß sie wohl eher Anerkenntniß als Tadel hätten erwarten lassen. —

(Fortsetzung folgt.)

B u n s c h.

Der in Nr. 62 d. Bl. gemachte, mit G. unterzeichnete Vorschlag, von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der in allen kritischen Blättern erschienenen Recensionen zu liefern, verdient gewiß alle Berücksichtigung. Denn die wenigsten Verleger haben wohl Zeit und Gelegenheit, alle diese Blätter zu lesen, und doch wünscht jeder zu wissen, ob und wie seine Verlagsartikel recensirt worden sind.

Der Vorschlag wäre allerdings überflüssig, wenn die Recensionsanstalten für den doppelten Vortheil, daß sie 1) die Recensionen an die Abonnenten verkaufen, und 2) die zu recensirenden Bücher gratis erhalten, wenigstens die Gefälligkeit hätten, die betreffenden Nummern den Verlegern zu senden, was aber leider die wenigsten thun; abgesehen davon, daß viele Bücher weder recensirt noch zurück gesandt werden, was gewiß ein Mißbrauch zu nennen ist.

Ich bin daher überzeugt, daß die Verleger es mit Dank erkennen würden, wenn die löbl. Redaction des Börsen-